

Nr. 47 (XXXVIII) Flüchtlingskinder<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

- a) *drückte* dem Hohen Kommissar für seinen Bericht über Flüchtlingskinder (EC/SCP/46) seine Anerkennung *aus* und nahm mit ernster Sorge Verletzungen der Menschenrechte der Kinder in verschiedenen Teilen der Welt zur Kenntnis, sowie deren besondere Bedürfnisse und ihre Verletzlichkeit innerhalb der weiteren Flüchtlingsbevölkerungen;
- b) *stellte fest*, dass Flüchtlingskinder etwa die Hälfte der Weltflüchtlingsbevölkerung ausmachen und dass ihre Lage oft besondere Schutz- und Hilfsprobleme sowie Probleme auf dem Gebiet der Dauerlösungen mit sich bringt;
- c) *erinnerte* erneut an den weithin anerkannten Grundsatz, dass Kinder unter den ersten sein sollten, denen Schutz und Hilfe gewährt wird;
- d) *betonte*, dass jede Maßnahme zugunsten von Kindern von dem Grundsatz des Wohles des Kindes (best interest of the Child) und dem Grundsatz der Familieneinheit geleitet sein muss;
- e) *verurteilte*, dass Flüchtlingskinder körperlicher Gewalt und anderen Verletzungen ihrer grundlegenden Rechte ausgesetzt wurden, einschließlich sexuellen Missbrauchs, des Kinderhandels, Piratenakten, militärischer oder bewaffneter Gewalt, Zwangsrekrutierung oder willkürlicher Inhaftierungen; es rief zu staatlichen und internationalen Aktionen auf, um solche Verletzungen zu verhindern und deren Opfer zu unterstützen;
- f) *drängte* die Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Geburt von Flüchtlingskindern in den Asylländern zu registrieren;

---

<sup>1</sup> Dokument Nr. 12 A (A/42/12/Add.1.1)

g) gab seiner besonderen Sorge über den wachsenden Anteil der Fälle von Staatenlosigkeit von Flüchtlingskindern *Ausdruck*;

h) *empfahl*, dass Kinder, die bei ihren Eltern leben, als Flüchtlinge behandelt werden, wenn ein Elternteil als Flüchtling anerkannt ist;

i) *unterstrich* die besondere Lage von unbegleiteten Kindern und Kindern, die von ihren Eltern getrennt wurden und die bei anderen Familien untergebracht sind, einschließlich ihrer Bedürfnisse hinsichtlich der Feststellung ihrer Rechtsstellung, ihrer körperlichen und seelischen Stützung sowie von Bemühungen, Eltern und sonstige Verwandte aufzufinden; es rief in diesem Zusammenhang die einschlägigen Abschnitte von Beschluss Nr. 24 (XXXII) über Familienzusammenführung in Erinnerung;

j) *forderte* den Hohen Kommissar *auf*, dafür zu sorgen, dass für unbegleitete Kinder und von ihren Eltern getrennt lebende Kinder, die bei anderen Familien untergebracht sind, individuelle Befragungen durchgeführt und angemessene Sozialberichte erstellt werden, um eine Hilfe für die unmittelbaren Bedürfnisse, eine Analyse der Eignung von lang- und kurzfristigen Pflugesellschaften sowie eine Planung und Durchführung von geeigneten Dauerlösungen zu erleichtern;

k) *stellte fest*, dass, während die beste Dauerlösung für ein unbegleitetes Kind von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen wird, die Möglichkeit einer freiwilligen Repatriierung zu jeder Zeit im Auge behalten werden sollte, wobei das Wohl des Kindes und mögliche Schwierigkeiten in der Feststellung des freiwilligen Charakters einer Repatriierung zu berücksichtigen sind;

l) *betonte* die Notwendigkeit international und staatlich geförderter Programme für Präventivmaßnahmen, Sonderhilfen und Rehabilitation für behinderte Flüchtlingskinder und ermutigte die Staaten, an dem „20 or more plan“<sup>1</sup> für die Ansiedlung behinderter Flüchtlingskinder teilzunehmen;

---

<sup>1</sup> Aktion des UNHCR, bei der die Staaten, die sich dazu in der Lage sehen, sich verpflichten sollten, jährlich 20 oder mehr behinderte Kinder bei sich aufzunehmen.

m) *verwies* mit großer Sorge auf die schädlichen Wirkungen von längeren Lageraufenthalten auf die Entwicklung von Flüchtlingskindern und rief zu internationalen Aktionen auf, um solche Folgen zu lindern und baldmöglichst Dauerlösungen zur Verfügung zu stellen;

n) *betonte*, wie wichtig es sei, den besonderen psychologischen, religiösen, kulturellen und Erholungsbedürfnissen der Flüchtlingskinder Rechnung zu tragen, um deren seelisches Gleichgewicht und Entwicklung zu fördern;

o) *bekräftigte* das grundlegende Recht von Flüchtlingskindern auf Erziehung und forderte alle Staaten auf, einzeln und gemeinsam und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ihre Bemühungen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass alle Flüchtlingskinder Grundschulausbildung in befriedigender Qualität erhalten, welche ihre eigene kulturelle Identität respektiert und gleichzeitig auf ein Verständnis des Asyllandes hin orientiert ist;

p) *erkannte* das Bedürfnis von Flüchtlingskindern an, weitere Bildungsstufen durchlaufen zu können, und empfahl dem Hohen Kommissar, eine Bereitstellung von weiterführenden Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen seines „General Assistance Programme“ (allgemeinen Hilfsprogramms) in Erwägung zu ziehen;

q) *rief* alle Staaten dazu *auf*, in Zusammenarbeit mit UNHCR und betroffenen Verbänden besondere Programme zu entwickeln oder zu unterstützen, um Ernährungs- und Gesundheitsrisiken, denen Flüchtlingskinder ausgesetzt sind, zu bekämpfen, einschließlich von Programmen für eine Versorgung mit einer geeigneten ausgeglichenen und sicheren Diät, für eine allgemeine Immunisierung sowie für eine erste Gesundheitsbetreuung;

r) *empfahl* die regelmäßige und rechtzeitige Feststellung und Überprüfung der Bedürfnisse von Flüchtlingskindern, sei es auf der Grundlage der Einzelfälle, sei es durch Stichprobenuntersuchungen, die in Zusammenarbeit mit dem Asylland erstellt werden sollten und bei denen alle relevanten Faktoren wie Alter, Geschlecht, Persönlichkeit, Familie, Religion, sozialer und kultureller Hintergrund und die Lage der örtlichen Bevölkerung in

Betracht gezogen werden sollten, wobei von einer aktiven Beteiligung der betroffenen Flüchtlingsgruppen Nutzen gezogen werden könnte;

s) *bekräftigte* erneut die Notwendigkeit einer Förderung kontinuierlicher und erweiterter Zusammenarbeit mit UNHCR, anderen betroffenen Verbänden und Institutionen, die auf dem Gebiet der Hilfe für Flüchtlingskinder und deren Schutz, einschließlich der Entwicklung von rechtlichen und sozialen Standards, aktiv sind;

t) *betonte* die Wichtigkeit weiterer Untersuchungen der Bedürfnisse von Flüchtlingskindern durch UNHCR, andere zwischenstaatliche und private Verbände und staatliche Behörden, um die Notwendigkeit zusätzlicher Hilfsprogramme und – wo angezeigt – eine Umorientierung bestehender Programme zu identifizieren;

u) *rief* den Hohen Kommissar dazu *auf*, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationen Richtlinien zur Förderung einer Kooperation zwischen UNHCR und diesen Institutionen zu entwickeln, um internationalen Schutz, körperliche Unversehrtheit, Wohlfahrt und normale psychosoziale Entwicklung der Kinder zu fördern;

v) *rief* den Hohen Kommissar dazu *auf*, die „UNHCR Working Group on Refugee Children at Risk“ (Arbeitsgruppe des UNHCR für gefährdete Flüchtlingskinder) als zentrale Anlaufstelle für die Probleme der Flüchtlingskinder aufrechtzuerhalten, diese Arbeitsgruppe zu stärken und die Mitglieder des Exekutiv-Komitees regelmäßig über deren Arbeit zu informieren.